

stufe vorgesehener Monopole, hohe Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens eines zwingenden öffentlichen Interesses und an die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit stellt. Derartige zwingende Interessen können solche der Sicherheit sein oder der Schutz der Einzelnen oder der Gesellschaft. Als Beispiel könnte die Monopolisierung bestimmter Glücksspiele angesehen werden.¹²¹

49

Anders zu beurteilen ist freilich die Einführung oder Beibehaltung von Monopolen durch den Verfassungsgeber. Solche Monopole bilden die klassischen Regalrechte wie beispielsweise das Hoheitsrecht über die Gewässer (Art. 21 LV) oder das Jagd, Fischerei- oder Bergregal nach Art. 22 LV.¹²² Diese Regalrechte kann der Staat grundsätzlich auch fiskalisch nutzen.¹²³

IV. Die Handels- und Gewerbefreiheit als Ordnungsprinzip

50

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes garantiert die Handels- und Gewerbefreiheit – wie oben bereits angesprochen – «die Freiheit der Wirtschaft ganz allgemein». Durch diese Formulierung macht der Staatsgerichtshof deutlich, dass diesem Freiheitsrecht über die Funktion als Abwehrrecht hinaus eine objektiv-rechtliche Funktion zukommt.¹²⁴ Unter diesem Aspekt ist die Handels- und Gewerbefreiheit ein Ordnungsprinzip, das besagt, dass ihr ein objektiver Gehalt zukommt, der über das Schutzinteresse der einzelnen Grundrechtsadressaten hinausreicht. Insofern zeigt der Verfassungsgeber mit der Handels- und Gewerbefreiheit in diesem Punkt analog zu Art. 12 Grundgesetz, dass dieses Freiheitsrecht als solches wertvoll und der Staat für es verantwortlich ist. Dementsprechend hat der Gesetzgeber bei der Ordnung des Wirtschaftslebens dem Grundrecht Rechnung zu tragen.¹²⁵

121 Dem folgt die Rechtsprechung des öVfGH (z.B. Urteil vom 10. Juni 2010, B887/09) und des deutschen Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfGE 102, 197 ff.; BVerfG, Urteil vom 28. März 2006, 1BvR 1054/01).

122 Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 128.

123 Vgl. StGH 2009/49 Erw. 3.4 bezüglich Jagdpachterträge.

124 Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang von einem «systemfunktionalen Reflex» gesprochen. So Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 57.

125 Vgl. in diesem Sinne Nolte, Art. 12 GG, Rz. 10.